



RL-FBPF

Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung von
bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und
Freundschaftsstädten Mannheims

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen.....	3
1.1	Zuwendungsziel.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
2	Zuwendungszweck	3
3	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	5
5.1	Bürgerschaftliche Begegnungen in den Partner- und Freundschaftsstädten	5
5.2	Bürgerschaftliche Begegnungen mit Personen aus den Partner- und Freundschaftsstädten in Mannheim.....	6
5.3	Virtuelle Begegnungen.....	7
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	7
7	Verfahren.....	8
7.1	Antragsverfahren	8
7.2	Bewilligungsverfahren, Bewilligungszeitraum.....	9
7.3	Auszahlungsverfahren	10
7.4	Verwendungsnachweisverfahren	11
8	Inkrafttreten.....	11

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

Die Stadt Mannheim pflegt seit 1957 Verbindungen mit Partner- und Freundschaftsstädten weltweit. Diese Kontakte werden zum großen Teil durch das Engagement der Bürger*innen und den regelmäßigen Austausch mit Leben gefüllt. Die Stadt unterstützt diese Begegnungen im Sinne des Leitbildes „Mannheim2030“ und der dort festgelegten strategischen Ziele. Damit soll den bürgerschaftlichen Institutionen die Möglichkeit gegeben werden, langjährige Verbindungen aufrecht zu erhalten, und neue Partner sollen zur Durchführung von Begegnungen angeregt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Soweit die speziellen Richtlinien keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen.

Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien den Allgemeinen Richtlinien vor.

2 Zuwendungszweck

Die Stadt Mannheim kann zur Pflege ihrer Städtepartnerschaften und -freundschaften in folgenden Fällen Zuschüsse gewähren:

- bürgerschaftliche Begegnungen in Mannheimer Partner- oder Freundschaftsstädten
- bürgerschaftliche Begegnungen mit Personen aus den Partner- und Freundschaftsstädten in Mannheim
- virtuelle Begegnungen mit Personen aus den Partner- und Freundschaftsstädten

3 **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger*innen sind Institutionen und Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen u.a.), Vereine, Kirchengemeinden und Initiativen, die mit ihren Aktivitäten zur Intensivierung der Mannheimer Städtepartnerschaften bzw. -freundschaften beitragen.

Die beantragenden Institutionen müssen ihren Sitz in Mannheim haben oder eine Einrichtung in Mannheim betreiben.

Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Für alle Zuschüsse gelten die folgenden Voraussetzungen und Ausschlusskriterien:

- Es handelt sich um eine Begegnung mit Personen aus den Partner- und Freundschaftsstädten.
- Bei physischen Begegnungen:
 - Die Gruppe, die in die Partner- oder Freundschaftsstadt reist oder aus der Partner- oder Freundschaftsstadt kommt, besteht aus mind. drei Personen.
 - Der Aufenthalt in der Partner- oder Freundschaftsstadt dauert mindestens zwei Tage.
- Bei virtuellen Begegnungen:
 - Die Begegnung findet zwischen je mind. drei Personen aus Mannheim und aus der Partner- oder Freundschaftsstadt statt.
 - Es werden Austausche ab 90 Minuten Dauer gefördert.
 - Für eine nachhaltige Austauscherfahrung wird insbesondere im Jugendbereich empfohlen, die Programminhalte auf mehrere Tage zu verteilen.
- Zuschüsse können pro Institution und Partner- oder Freundschaftsstadt nur einmal jährlich oder im Fall eines Gegenbesuchs zweimal im gleichen Kalenderjahr beantragt und gewährt werden. Bei virtuellen Begegnungen können zweimal im Kalenderjahr Zuschüsse beantragt und gewährt werden, wenn die inhaltliche Themensetzung entsprechend unterschiedlich ausgearbeitet ist.
- Gemäß der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim Ziff. 1.2 Satz 1 können nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Abschlüsse von Reiseverträgen gelten dabei noch nicht als Beginn des Vorhabens.

- Von einer Förderung ausgeschlossen sind Fahrten oder Veranstaltungen mit rein touristischem Charakter oder solche, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen, sowie Geschäftsreisen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden auf Antrag und bei Vorliegen der unter Nr. 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen oder Sachleistungen gewährt. Zuwendungen für virtuelle Begegnungen werden nach Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben in Form eines Zuschusses ausgezahlt.

5.1 Bürgerschaftliche Begegnungen in den Partner- und Freundschaftsstädten

Die Stadt Mannheim bezuschusst Fahrten in die Partner- bzw. Freundschaftsstädte mit einem Festbetrag pro Person. Hierbei werden ausschließlich Schüler*innen, Studierende und Lehrkräfte von Mannheimer Bildungseinrichtungen bzw. Mitglieder von Institutionen, Vereinen, Kirchengemeinden und Initiativen nach Ziff. 3 (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger) berücksichtigt.

Die Höhe der Zuschüsse ist gestaffelt nach der Reiseentfernung zwischen Mannheim und den Partner- oder Freundschaftsstädten:

1. Reisen innerhalb Deutschlands werden bezuschusst mit 30 € / Person
2. Reisen bis 1.800 km werden bezuschusst mit 50 € / Person
3. Reisen ab 1.800 km werden bezuschusst mit 100 € / Person
4. Reisen nach Übersee werden bezuschusst mit 150 € / Person

Höhe der Zuschüsse p. P. für Reisen nach:

1. Reisen innerhalb Deutschlands

Riesa / Deutschland	530 km	30 €
Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf / Deutschland	611 km	30 €

2. Reisen bis 1.800 km

Bydgoszcz / Polen	993 km	50 €
Toulon / Frankreich	998 km	50 €
Swansea / UK	1.104 km	50 €
Klaipėda / Litauen	1.757 km	50 €

3. Reisen ab 1.800 km

Chişinău / Republik Moldau	2.005 km	100 €
Beyoğlu / Türkei	2.263 km	100 €
Haifa / Israel	2.869 km	100 €

4. Reisen nach Übersee

Windsor / Kanada	6.685 km	150 €
Qingdao / China	8.399 km	150 €
Zhenjiang / China	8.683 km	150 €
El Viejo / Nicaragua	9.162 km	150 €

Pro Aufenthalt kann ein Zuschuss in Höhe von insgesamt maximal 2.000 € gewährt werden.

5.2 Bürgerschaftliche Begegnungen mit Personen aus den Partner- und Freundschaftsstädten in Mannheim

Laden die unter Ziffer 3 („Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger“) genannten Mannheimer Institutionen etc. Gäste aus einer Partner- oder Freundschaftsstadt ein, können folgende Unterstützungsleistungen beantragt werden:

- Je Gast kann ein Zuschuss in Höhe von 25 € beantragt werden, der für einen gemeinsamen Begrüßungsabend oder eine ähnliche Veranstaltung in Mannheim gedacht ist. Pro Aufenthalt kann ein Zuschuss in Höhe von insgesamt maximal 1.500 € gewährt werden.
- Alternativ, anstelle eines finanziellen Zuschusses, bietet die Stadt Mannheim an, die Gäste und ihre Gastgeber*innen in städtischen Räumen offiziell durch eine Stadtvertretung zu empfangen.
- Zusätzlich können für die Gäste und deren Gastgeber*innen kostenfreie Eintrittskarten für den Luisenpark und die Auffahrt auf den Fernmeldeturm zur Verfügung gestellt werden. Ebenso kann eine Stadtführung für Gäste und Gastgeber*innen beantragt werden.

5.3 Virtuelle Begegnungen

Virtuelle Begegnungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert, sofern sie organisatorisch-inhaltlich begründet sind oder aufgrund von Reisehemmnissen kompensatorisch eingesetzt werden.

Förderfähig sind

- Kosten für Sprachmittlung
- Kosten für Moderation
- Kosten für Referent*innen
- Kosten, die mit der technischen Umsetzung des Austauschs verbunden sind.

Ausgeschlossen sind Investitionskosten, wie z.B. die Anschaffung von Endgeräten, sowie im Regelfall anteilige Finanzierungen bestehender Fixkosten.

Die Kosten müssen vorab über Angebote dargestellt werden. Es ist i.d.R. eine anteilige Bezuschussung von 80% bis zu einem Maximalbetrag von 1.500 EUR vorgesehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

- Abweichend von Ziff. 5.1 ANBest-P MA ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach der Begegnung inclusive aller erforderlicher Anlagen und Belege nach Ziff. 7.4 dieser Richtlinien dem Fachbereich Internationales, Europa und Protokoll der Stadt Mannheim nachzuweisen ist.

Die hierfür zu verwendenden jeweils aktuellen Formulare stehen unter <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/europa-und-internationales/zuschuesse-fuer-buergerschaftliche-begegnungen> zum Download zur Verfügung und müssen incl. einem zahlenmäßigen Nachweis und den Anlagen und Belegen innerhalb von drei Monaten nach Ende der Begegnung eingereicht werden.

- Es ist ein Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen, dass ein Widerruf nach Ziff. 7.3 ANBest-P MA insbesondere dann ganz oder teilweise möglich ist, wenn die Begegnung nicht im Bewilligungszeitraum oder mit geringerer Personenzahl stattfindet.

Die Förderung ist im Bewilligungsbescheid an folgende weitere Bedingungen und Auflagen zu knüpfen:

- Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist die Förderung durch die Stadt Mannheim kenntlich zu machen.
- Im Fall der Förderung eines gemeinsamen Begrüßungsabends oder einer ähnlichen Veranstaltung in Mannheim ist eine offizielle Vertretung der Stadt Mannheim einzuladen, die die Gäste begrüßt.
- Spätestens vier Wochen nach einer Begegnung stellt die geförderte Institution der Stadt Mannheim einen Bericht in elektronischer Form und ggf. Fotos zur Veröffentlichung (insbesondere auf der städtischen Homepage) zur Verfügung. Bei Fotos ist eine Erklärung mit den Namen der abgebildeten Personen sowie dem Namen des Fotografen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die darauf abgelichteten Personen und der Fotograf mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zur Beantragung von Zuschüssen sind die jeweils aktuellen amtlichen Formulare „Zuschussantrag“ und „Anlage zum Zuschussantrag“ zu verwenden, die auf der Homepage der Stadt Mannheim unter <http://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/europa-und-internationales/zuschuesse-fuer-buergerschaftliche-begegnungen> zum Download zur Verfügung stehen oder beim Fachbereich Internationales, Europa und Protokoll angefragt werden können.

Zur Bemessung des Zuschussbedarfs sind, abweichend von den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim, Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.3, dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine komplette Teilnehmerliste,
- das vorgesehene Besuchsprogramm
- sowie im Fall eines Besuchs in Mannheim, für den eine offizielle Stadtvertretung im Rahmen einer Veranstaltung angefragt ist, der „Infobogen Stadtvertretung“.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen schriftlich (unterschrieben) eingereicht werden.

Pro Jahr gelten zwei Antragsfristen:

1. Für Begegnungen in der ersten Jahreshälfte (01.01.-30.06.) müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bis spätestens 30.11. des Vorjahres eingereicht werden.
2. Für Begegnungen in der zweiten Jahreshälfte (01.07.-31.12.) müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bis spätestens 31.05. desselben Jahres eingereicht werden.

Bearbeitet werden nur vollständige Anträge. Fehlende Unterlagen können bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Antragsfrist nachgereicht werden.

In begründeten Fällen (Beispiel Pandemie) kann eine Verlängerung oder Aussetzung der Antragsfristen beschlossen werden oder aber auch eine Veränderung des Antragsverfahrens. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung auf der Website der Stadt Mannheim unter <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/europa-und-internationales/zuschuesse-fuer-buergerschaftliche-begegnungen>.

7.2 Bewilligungsverfahren, Bewilligungszeitraum

Anträge auf einen Zuschuss im Rahmen einer bürgerschaftlichen Begegnung mit Personen aus den Partner- und Freundschaftsstädten werden nach Ablauf der Antragsfristen von einer Auswahlkommission geprüft. Sie setzt sich aus zwei Vertretungen des Fachbereichs Internationales, Europa und Protokoll, einer Vertretung des Fachbereichs Demokratie und Strategie sowie der Person zusammen, die im Förderverein Städtepartnerschaften Mannheim e.V. den ersten Vorsitz innehat. Die Antragsprüfung erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist.

Die Zuwendungen werden durch den Fachbereich Internationales, Europa und Protokoll bewilligt, soweit sich nicht aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim anderes ergibt.

Die Förderung ist halbjährlich zu beantragen entsprechend der unter 7.1 genannten Fristen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils 6 Monate, je nach Antragszeitraum vom 01.01.-30.06. oder vom 01.07.-31.12.

Sollte die Summe aller beantragten Zuwendungen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten und können daher nicht alle Anträge berücksichtigt werden, so werden bei der Entscheidung über die Bewilligung jene Anträge besonders berücksichtigt, die im Sinne des Leitbilds „Mannheim2030“ eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Jugendliche beteiligen sich von Beginn an aktiv an der Planung und Organisation der Begegnung. Vgl. Leitbild Mannheim2030, Zukunftsthema 4 Demokratie, Engagement und Beteiligung
- Durch die Begegnung werden benachteiligte oder im internationalen Austausch unterrepräsentierte Zielgruppen erreicht. Vgl. Leitbild Mannheim2030, Zukunftsthema 1 Soziale und kulturelle Teilhabe, gesellschaftliches Miteinander und lebenslanges Lernen
- Es findet eine Auseinandersetzung mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) statt.
- Die Begegnung leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur europäischen Integration. Vgl. Leitbild Mannheim2030, Zukunftsthema 7 Internationale Zusammenarbeit, globale Verantwortung und Konsum
- Die Begegnung trägt in besonderer Weise zum Gelingen der Bundesgartenschau in Mannheim im Jahr 2023 bei.
- Die Begegnung bezieht sich auf eines der vom Fachbereich Internationales, Europa und Protokoll festgelegten Schwerpunktthemen. Die Festlegung von Schwerpunktthemen erfolgt zeitlich befristet. Der Fachbereich veröffentlicht diese auf der Website unter www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/europa-und-internationales/zuschuesse-fuer-buergerschaftliche-begegnungen.

Sollten die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auch dafür nicht ausreichen, erfolgt die Bewilligung des einzelnen Zuschusses anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des auf den/die jeweilige/n Zuwendungsempfänger*in entfallenden Anteils ist das Verhältnis der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zu der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben von allen Zuwendungsempfänger*innen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Für die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten physischen Begegnungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Gesamtbetrag. Entgegen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim Ziff. 7 können Zuwendungen bereits vor Projektbeginn ausgezahlt werden.

Für die unter Ziff. 5.3 genannten virtuellen Begegnungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Nachgang der Begegnung, wenn anhand der Rechnungen die tatsächlichen, förderfähigen Ausgaben nachgewiesen worden sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Ziffer 6 ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach der Begegnung dem Fachbereich Internationales, Europa und Protokoll der Stadt Mannheim nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus

- dem jeweils aktuellen, amtlichen Formular, das unter www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/europa-und-internationales/zuschuesse-fuer-buergerschaftliche-begegnungen zum Download zur Verfügung steht, incl. einem zahlenmäßigen Nachweis über Ausgaben und Einnahmen,
- der Anlage zum Verwendungsnachweis,
- der tatsächlichen Teilnehmerliste (bei physischen Begegnungen),
- Rechnungen zum Nachweis der tatsächlichen Ausgaben (bei virtuellen Begegnungen),
- einem Bericht über die Begegnung in elektronischer Form und ggf. Fotos zur Veröffentlichung insbesondere auf der städtischen Homepage (s. Kapitel 6) und in städtischen Veröffentlichungen.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung von bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und Freundschaftsstädten Mannheims treten am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Frühere Richtlinien zur Förderung von bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und Freundschaftsstädten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Für Pflege und Fortschreibung des Regelwerks „Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung von bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und Freundschaftsstäten Mannheims“ ist als zuständige Dienststelle der Fachbereich Internationales, Europa und Protokoll verantwortlich.